

Gemeinde Hambrücken

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
hat der Gemeinderat am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung **über die Entschädigung für** **ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,00 Euro
 - von mehr als 3
bis zu 6 Stunden 45,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 55,00 Euro
- (3) Entschädigungen nach Absatz 2 werden jeweils nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit ausbezahlt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- | | |
|--|-------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 90,00 Euro. |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 40,00 Euro. |

- (2) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters folgende Aufwandsentschädigung:

bis zu 3 Stunden	45,00 Euro
------------------	------------

von mehr als 3

bis zu 6 Stunden	70,00 Euro
------------------	------------

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	95,00 Euro
--	------------

Die Vertretungszeiten müssen der Gemeinde nachgewiesen werden. Die Nachweise sind spätestens zum 31.12. jeden Jahres vorzulegen.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird halbjährlich zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres, nachträglich ausbezahlt.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister nach Absatz 2 wird halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres auf Nachweis ausbezahlt.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft versichern, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten diese auf Nachweis in tatsächlicher Höhe erstattet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde, die gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft versichern, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten diese auf Nachweis in tatsächlicher Höhe erstattet.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) In allen Entschädigungssätzen sind die Entschädigungen für vorbereitende und abschließende Tätigkeiten (z.B. Fraktionssitzungen) enthalten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.07.2001 außer Kraft.

76707 Hambrücken, den 28.01.2025


Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden oder zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.